
Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ¹

(Vom 17. Dezember 2003)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 42 der Kantonsverfassung,² nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1

Der Kanton Schwyz tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB) bei.

§ 2

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 3

Das Verwaltungsgericht beurteilt:

- a) Beschwerden gegen Verfügungen von Auftraggebern, die gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen Aufträge vergeben (Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis} IVöB);
- b) Beschwerden gegen Sanktionen im Sinne von § 6 dieses Beschlusses;
- c) Klagen betreffend den Ersatz von Aufwendungen, die Anbietern im Zusammenhang mit einem Vergabe- oder Rechtsmittelverfahren entstanden sind;
- d) Klagen betreffend Ersatz des aus der Erteilung der aufschiebenden Wirkung entstandenen Schadens (Art. 17 Abs. 4 IVöB).

§ 4

Der Kantonsrat erlässt unter Ausschluss des fakultativen Referendums die weiteren Ausführungsbestimmungen zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

§ 5

¹ Die Auftraggeber haften für Schaden, den sie durch eine Verfügung verursacht haben, deren Rechtswidrigkeit von der Beschwerdeinstanz festgestellt worden ist.

² Die Haftung nach Abs. 1 beschränkt sich auf Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

³ Im Übrigen gilt das Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970.³

§ 6

¹ Auftraggeber ahnden schwerwiegende Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen durch Verwarnung, Entzug des erteilten Auftrages oder Ausschluss von künftigen Vergaben für die Dauer bis zu fünf Jahren.

² Die Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Schadens oder die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

§ 7

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses werden aufgehoben:

- a) Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 6. März 1996;⁴
- b) Verordnung über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsverordnung) vom 6. Februar 1976.⁵

§ 8

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zur Vereinbarung an das Interkantonale Organ zu erklären.

³ Dieser Beschluss wird mit dem Vereinbarungstext im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten⁶ in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ Abl 2003 2097.

² SRSZ 100.000.

³ SRSZ 140.100.

⁴ GS 19-99.

⁵ GS 16-745.

⁶ Am 1. März 2005 in Kraft getreten (Abl 2005 146).